

**Gemeindeverordnung
der Gemeinde Büchen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn-
und Feiertagen
im Jahr 2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl. H. S. 252) wird, nachdem diese Gemeindeverordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen in der Sitzung am 03.05.2016 gem. 55 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) vorgelegt wurde, für das Gebiet der Gemeinde Büchen folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Im Gemeindegebiet Büchen dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein am:

29.05.2016 anlässlich des Frühjahrs-Straßenfestes der Büchener
Wirtschaftsvereinigung

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn-und Feiertage, die Vorschriften des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Gemeindeverordnung nicht berührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in und am 31.12.2016 außer Kraft.

Büchen, den 03.05.2016

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Möller